

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Hard über die Einhebung von Hafengebühren (Hafengebührenverordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 22.03.2018 wird gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafengebührenverordnung gilt für sämtliche in der Verwaltung der Marktgemeinde Hard stehenden beziehungsweise von der Marktgemeinde Hard betriebenen Hafenanlagen. Dazu gehören jedenfalls der Industriehafen, Auhafen, Dampferhafen, Gondelhafen, Zollhafen, Sporthafen, Dorfbachhafen, die Binnenbeckensteganlage sowie die Trockenliegeplätze.
- (2) Die Hafengebührenverordnung ist rechtsverbindlich für alle Benützungsberechtigten (Liegeplatzzinhaber).

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Hard hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Hafenanlagen entsteht, nachstehende Hafengebühren ein:
 - a) Pauschalbeträge
 - b) Grundbeträge inklusive Zu- und Abschläge
 - c) Gästeliegeplatzgebühren
 - d) Infrastrukturkostenbeiträge
 - e) gesonderte Gebühren für sonstige Dienstleistungen
- (2) Bei Wasserliegeplätzen werden folgende Bootsklassen unterschieden, wobei für die Einstufung eines Bootes die Daten der jeweiligen Zulassung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung entscheidend sind:
 - a) Ruderboot (Klasse 1),
 - b) Ruderboot mit Motor bis 6 PS/4,41 kW (Klasse 2),
 - c) Segeljolle (Klasse 3)
 - d) Segelboot bis 20 PS/14,71 kW (Klasse 4)
 - e) Segelboot mit Motor über 20 PS/14,71 kW (Klasse 5)
 - f) Motorboot bis 20 PS/14,71 kW (Klasse 6)
 - g) Motorboot bis 40 PS/29,42 kW (Klasse 7)

- h) Motorboot bis 100 PS/73,55 kW (Klasse 8)
 - i) Motorboot über 100 PS/73,55 kW (Klasse 9)
 - j) Boot länger als 10 Meter und ab 136 PS/100 kW (Klasse 10)
- (3) Für den zugewiesenen Liegeplatz sind die jeweils festgesetzten Gebühren zu dem in der Vorschreibung festgelegten Termin zu entrichten.
- (4) Benützungsberechtigter an einem Liegeplatz ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einem Liegeplatz zugewiesen worden ist (Liegeplatzinhaber) bzw. wem vom Hafenmeister ein vorübergehender Gästeliegeplatz zur Verfügung gestellt wurde.

§ 3 Hafenverwaltung

Die Überwachung der Hafenordnung sowie die Wahrnehmung aller den Hafen betreffenden Angelegenheiten obliegt der Marktgemeinde Hard, die die Hafenverwaltung ausübt.

§ 4 Hafengebühren

- (1) Ein Pauschalbetrag ist zu entrichten:
- a. Für den Liegeplatz eines Bootes der Klasse 1,
 - b. Für den Liegeplatz eines Bootes der Klasse 2,
 - c. Für den Trockenliegeplatz einer Segeljolle, sowie
 - d. Für den Trockenliegeplatz eines Katamarans
- (2) Für alle anderen Liegeplätze ist ein von der Breite des Liegeplatzes abhängiger Grundbetrag zu entrichten. Für den Liegeplatz eines Bootes der Klasse 3 wird ein Abschlag auf den Grundbetrag verrechnet. Für den Liegeplatz eines Bootes der Klasse 5, Klasse 7, Klasse 8, Klasse 9 sowie Klasse 10 wird ein Zuschlag auf den Grundbetrag eingehoben.
- (3) Die Gebühr für einen Gästeliegeplatz wird pro Tag festgesetzt. Ab der dritten Person ab 16 Jahren wird pro Kopf und Tag ein Zuschlag erhoben.
- (4) Winterliegeplätze im Zeitraum von 1. November bis 31. März werden in analoger Anwendung der Absätze 2 und 5 anteilig verrechnet.
- (5) Liegeplatzinhabern, die in Hard nicht ihren Hauptwohnsitz haben, wird ein Zuschlag auf die Hafengebühr als Infrastrukturkostenbeitrag verrechnet.
- (6) Die Hafengebühren werden durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt (Abgabenverordnung).

§ 5 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei unterjährigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einem Liegeplatz erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Hafengebühren.

§ 6 Stilllegung und Auflassung eines Hafens

Bei Stilllegung oder bei Auflassung eines Hafens sind die bereits entrichteten Hafengebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 7 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Hafengebühren für das Kalenderjahr erfolgt mittels Bescheid des Bürgermeisters an den Gebührenschuldner (Liegeplatzinhaber).
- (2) Die Gästeplatzgebühr ist sofort fällig, die sonstigen Hafengebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Hafengebühren (§ 4) ist der Benützungsberechtigte.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 6 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. 1961/194 idgF.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Die Marktgemeinde Hard ist berechtigt, jederzeit Änderungen und Ergänzungen dieser Hafengebührenverordnung vorzunehmen.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Harald Köhlmeier

